

Satzung über die Hausnummerierung in der Gemeinde Grainau

Vom 02.06.2020

Die Gemeinde Grainau erlässt nach Art. 23 Satz 1 Bayer. Gemeindeordnung (GO), Art. 52 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Satzung:

§ 1

Hausnummern für Gebäude, Beschaffenheit, Form und Farbe

(1)¹Jedes Gebäudegrundstück erhält eine eigene Hausnummer.

²Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. ³Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(2)¹Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. ²Die Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern hat dem Musterschild mit Beschreibung zu entsprechen, das Anlage dieser Satzung ist. ³Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Verpflichtungen der Grundstückseigentümer, Kostentragung

(1)¹Der Eigentümer eines Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung anzubringen. ²Ist das Gebäude mit einem Erbbaurecht belastet, so treffen die Verpflichtungen den Erbbauberechtigten anstelle des Eigentümers.

(2)Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte trägt die Kosten für Beschaffung, Anbringung, Unterhalt und Erneuerung der Hausnummer.

(3)¹Kommt der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen. ²Die Verwendung nicht amtlich hergestellter Hausnummern kann untersagt werden.

§ 3

Anbringung der Hausnummern

(1) Die Hausnummer muss an gut sichtbarer Stelle an der Straßenseite des Gebäudes angebracht werden.

- a) ¹Befindet sich bei Gebäuden der Hauseingang an der Straßenseite, ist die Hausnummer unmittelbar neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen.

²Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen.

- b) Besteht auf einem Grundstück wegen mehrerer Hauptgebäude, bei Eckgrundstücken oder mehreren Grundstückszufahrten ein besonderes Verkehrsbedürfnis, so sind auf einem Grundstück mehrere Hausnummern anzubringen.
- c) Die Hausnummer soll nicht höher als 2,5 m und nicht tiefer als 2,0 m angebracht werden.

(2) Die Hausnummer muss zusätzlich an gut sichtbarer Stelle an der Einfriedung, unmittelbar neben dem Eingang oder der Einfahrt zur Straße, angebracht werden, wenn

- a) besondere Umstände die Sicht von der Straße auf eine anzubringende Hausnummer am Gebäude verhindern,
- b) das Gebäude so weit im Grundstück zurückversetzt ist, so dass die Hausnummer von der Straße aus nicht mehr einwandfrei zu erkennen ist.

(3) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Hausnummerierung vom 15.03.1993 außer Kraft.

Grainau, den 02.06.2020
Gemeinde Grainau



Märkl
1. Bürgermeister



**Anlage zur Satzung über die Hausnummerierung in der Gemeinde Grainau vom
02.06.2020**

Musterschild

Maße: 150 x 150 mm

